

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

12. Jahrgang

Burg, 29.9.2006

Nr.: 16

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 292 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - Regenwasserleitung und Schmutzwasserleitung Burg 426
 - 293 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung- Regenwasserleitung Burg 427
3. Sonstige Mitteilungen
 - 294 Gefechtsübung „Blauer Express 2006“ der Logistikbrigade 100, Unna, in der Zeit vom 11.10.2006 – 20.10.2006 428
 - 295 Gefechtsübung „Schneller Adler“ der Division Spezielle Operationen, Regensburg, in der Zeit vom 16.10.2006 – 10.11.2006..... 428

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 296 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Brettin 429
 - 297 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2006 der Gemeinde Schermen 430
 - 298 1. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtete Bürger der Gemeinde Woltersdorf 431

- 299 2. Änderungssatzung der Stadt Gommern für das Gebiet der Ortschaft Leitzkau über die Festlegung „übergroßer Wohngrundstücke“ ... in der Satzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Ortschaft Leitzkau/Hohenlochau 432
 - 300 4. Änderungssatzung der Stadt Gommern für das Gebiet der Ortschaft Ladeburg über die Festlegung „übergroßer Wohngrundstücke“ in der Satzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Ortschaft Ladeburg 432
 - 301 Satzung über die Erhebung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit der Ortschaft Ladeburg, gemäß § 9 der wSABS der Ortschaft Ladeburg vom 02. März 2004 für den Kalkulationszeitraum 2005 433
 - 302 Satzung über die Erhebung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit I. der Ortschaft Leitzkau, gemäß § 9 der wSABS der Ortschaft Leitzkau vom 09. Januar 2004 für den Kalkulationszeitraum 2005 435
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 303 Bekanntmachung der 3. Auslegung des Bebauungsplanes „Blumenstraße“, Gemeinde Möser 436
 - 304 Bekanntmachung über die Aufhebung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Blumenstraße“, Gemeinde Möser 437
 - 305 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Schulplatz“, Gemeinde Hohenwarthe..... 437
 - 306 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Tannenbreite“, Gemeinde Möser 438

307 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sportpark“, Gemeinde Lostau 438

308 Bekanntmachung Durchführung_Aufhebungsverfahren V + E Plan 12/93 „An der Seilereii“ Wohngebiet Karl - Marx – Straße Ostseite mit integriertem Grünordnungsplan..... 439

309 Bekanntmachung über die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermen 439

310 Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Am Fenn“, Gemeinde Möser 440

311 Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des eingeschränkten Gewerbegebietes des Bebauungsplanes „Grabenbruch“, Gemeinde Lostau 441

312 Jahresrechnung 2004 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2004 der Gemeinde Königsborn 441

313 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Grabenbruch“, Gemeinde Lostau 442

314 Bekanntmachung 2. Änderung, Ergänzung und Erweiterung des fort geltenden Bebauungsplanes 01/94 „Gewerbe- und Industriepark B1“ Roßdorf 442

315 Stadt Gommern - Bauprogramm für die Ortschaft Ladeburg 444

316 Stadt Gommern - Bauprogramm für die Ortschaft Leitzkau446

317 Stadt Gommern - Beschluss-Nr. 0093/2006 450

318 Stadt Gommern - Beschluss-Nr. 0094/2006 ... 450

319 Stadt Gommern - Beschluss-Nr. 0095/2006 ... 451

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 320 Öffentliche Bekanntmachung de vorzeitigen Ausführungsanordnung zum Bodenordnungsverfahren in Menz452
- 321 Hinweisveröffentlichung der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Sitzung der Regionalversammlung454

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

- 1. Amtliche Bekanntmachungen
- 2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

- 2. Amtliche Bekanntmachungen

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage:	Regenwasserleitung und Schmutzwasserleitung in Burg, August-Bebel-Straße - Wilhelm-Külz-Straße
Antragsteller:	Wasserverband Burg, Blumenstraße 9b, 39288 Burg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eige-

nes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Burg	23	237/72, 237/70, 10099

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom 4. Oktober 2006 bis 1. November 2006 beim Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin und bei der Stadt Burg, Bauamt, 2. OG, Schaukasten, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Burg, 4. September 2006

Im Auftrag

gez. Girke

293

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage:	Regenwasserleitung Burg, In der Alten Kaserne 1 - 11
Antragsteller:	Wasserverband Burg, Blumenstraße 9b, 39288 Burg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Burg	25	385/11, 385/12, 385/9, 385/13, 385/14, 10073, 10067

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **4. Oktober 2006** bis **1. November 2006** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin und in der Stadt Burg, Bauamt, 2. OG, Schaukasten, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg jeweils zu den

Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Burg, 14. September 2006

Im Auftrag

gez. Girke

3. Sonstige Mitteilungen

294

Gefechtsübung „Blauer Express 2006“ der Logistikbrigade 100, Unna, in der Zeit vom 11.10.2006 – 20.10.2006

Die Logistikbrigade 100, Unna, beabsichtigt in der Zeit vom 16.10.2006 bis 10.11.2006 eine Gefechtsübung „Blauer Express 2006“ durchzuführen.

An der Übung nehmen	450	Soldaten teil.
Beteiligte Fahrzeuge:	185	Radfahrzeuge
davon MLC 24 u. höher	5	Kettenfahrzeuge
	-	Luftfahrzeuge

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Zur Schadensabwicklung geben die Verwaltungsgemeinschaften nähere Auskünfte. Der Ersatz für Übungsschäden ist möglichst innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss der Übung bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft geltend zu machen. Antragsformulare hierfür sind bei den Verwaltungsgemeinschaften erhältlich.

gez. Brendel

295

Gefechtsübung „Schneller Adler“ der Division Spezielle Operationen, Regensburg, in der Zeit vom 16.10.2006 – 10.11.2006

Die Division Spezielle Operationen, Regensburg, beabsichtigt in der Zeit vom 16.10.2006 bis 10.11.2006 eine Gefechtsübung „Schneller Adler“ durchzuführen.

An der Übung nehmen	500	Soldaten teil.
Beteiligte Fahrzeuge:	50	Radfahrzeuge
davon MLC 24 u. höher	1	Radfahrzeug
	-	Kettenfahrzeuge
	-	Luftfahrzeuge

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Zur Schadensabwicklung geben die Verwaltungsgemeinschaften nähere Auskünfte. Der Ersatz für Übungsschäden ist möglichst innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss der Übung bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft geltend zu machen.

Antragsformulare hierfür sind bei den Verwaltungsgemeinschaften erhältlich.

gez. Brendel

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

296

**Nachtragshaushaltssatzung
und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Brettin**

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 95 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen–Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Brettin in der Sitzung am 27.07.2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2006** beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
a)im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	3.500		719.600	723.100
die Ausgaben	3.500		719.600	723.100
b)im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	75.900	13.200	198.800	261.500
die Ausgaben	87.700	25.000	198.800	261.500

§ 2

Wird nicht verändert.

§ 3

Wird nicht verändert.

§ 4

Wird nicht verändert.

§5

Wird nicht verändert.

Brettin, den 27.07.2006

gez. Pamperin
Bürgermeister

(Siegel)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom 02.10. bis 11.10.2006

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 19.09.2006

gez. Pamperin
Bürgermeister

297

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
für Gemeinde Schermen
Fachbereich 1

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2006 der Gemeinde Schermen

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 95 der GO LSA vom 05.10.93 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schermen in der Sitzung am 04.07.2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und somit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachtrag gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
- die Einnahmen	82.400	-	1.217.200	1.299.600
- die Ausgaben	82.400	-	1.217.200	1.299.600
b) im Vermögenshaushalt				
- die Einnahmen	178.600	-	710.200	888.800
- die Ausgaben	178.600	-	710.200	888.800

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Schermen, 04.07.2006

gez. Bartels
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2006 der Gemeinde Schermen

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schermen für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom 09.10.2006 bis 20.10.2006

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz – Möser, im Fachbereich 1, Zimmer 5, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Möser, den 19.09.2006

i.A.

gez.: Jantz
Fachbereichsleiterin

298

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
für Gemeinde Woltersdorf
Fachbereich 1

1. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtete Bürger der Gemeinde Woltersdorf

Gemäß §§ 6 und 33 der Gemeindeordnung des Landkreises Jerichower Land (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Woltersdorf vom 12.03.2001, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums des Inneren vom 01.12.2004 (MBL. LSA Nr. 53/2004 vom 27.12.2004), hat der Gemeinderat Woltersdorf in seiner Sitzung am 28.08.2006 nachfolgende 1. Änderung der Satzung beschlossen:

§ 9 Wehrleiter und Stellvertreter

Abs. 3) wird mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

Der Jugendwart erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 31,00 EUR.

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Woltersdorf, den 28.08.2006

gez. Ehlert
Bürgermeister

299

Stadt Gommern
Bauamt

2. Änderungssatzung

der Stadt Gommern für das Gebiet der Ortschaft Leitzkau über die Festlegungen im §§ 8 „übergroße Wohngrundstücke“ und 10 „Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs“ in der Satzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Ortschaft Leitzkau/Hohenlochau.

§ 1

Übergroßes Wohngrundstück

1. Im § 8 Abs. 1 –Übergroße Wohngrundstücke- ändert sich der Regelungsinhalt dahingehend, dass die für die Abrechnungseinheit I Leitzkau ermittelte Durchschnittsgrundstücksgröße von 100 % auf 1.714,48 m² berechnet wurde. Somit sind 130 % der durchschnittlichen Wohngrundstücksgröße 2.228,83 m².

In der Anlage 1 ist die Gesamtübersicht und die Ermittlung detailliert aufgeführt.

2. Im § 10 ist der Abs. 4 fälschlicherweise als zweiter Abs. 3 ausgeführt. Dies wird hiermit geändert.

§ 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft.

Gommern, den 06. September 2006

Siegel

gez. Rauls
Bürgermeister

gez. Nickel
Vorsitzender des Stadtrates

Ersatzbekanntmachung durch öffentliche Auslegung

Die Bekanntmachung der Anlage 1 Gesamtübersicht und Ermittlung des übergroßen Wohngrundstückes ist in der Stadtverwaltung Gommern, Rathaus 1, Platz des Friedens 10, Zimmer 12, während der Dienststunden vom 11. September bis zum 30. September 2006 zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Diese Information wird in den zwölf Schaukastenstandorten öffentlich ausgehangen.

300

Stadt Gommern
Bauamt

4. Änderungssatzung

der Einheitsgemeinde Stadt Gommern für das Gebiet der Ortschaft Ladeburg über die Festlegungen im § 8 „Übergroße Wohngrundstücke“ in der Satzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Ortschaft Ladeburg

§ 1

- 1. Im § 8 Absatz 1- Übergroße Wohngrundstücke- ändert sich der Regelungsinhalt dahingehend, dass die für die Abrechnungseinheit I Ladeburg ermittelte Durchschnittsgrundstücksgröße von 100 % auf 1.727,80 m² berechnet wurde. Somit sind 130 % der durchschnittlichen Wohngrundstücksgröße 2.246,14 m².
In der Anlage 1 ist die Gesamtübersicht und die Ermittlung detailliert aufgeführt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die 4. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 31.12.2005, 24.00 Uhr in Kraft.

Gommern, den 06. September 2006

Siegel

gez. Rauls
Bürgermeister

gez. Nickel
Vorsitzender des Stadtrates

Ersatzbekanntmachung durch öffentliche Auslegung

Die Bekanntmachung der Anlage 1 Gesamtübersicht und Ermittlung des übergroßen Wohngrundstückes ist in der Stadtverwaltung Gommern, Rathaus 1, Platz des Friedens 10, Zimmer 12, während der Dienststunden vom 11. September bis zum 30. September 2006 zur Einsicht öffentlich ausgelegt.
Diese Information wird in den zwölf Schaukastenstandorten öffentlich ausgehängen.

301

Stadt Gommern
Bauamt

**Satzung
über die Erhebung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit der Ortschaft Ladeburg,
gemäß § 9 der wSABS der Ortschaft Ladeburg vom 02. März 2004
für den Kalkulationszeitraum 2005**

§ 1

Für die Abrechnungseinheit der Ortschaft Ladeburg wurde für das Jahr 2005 ein beitragsfähiger Aufwand in Höhe von 127.258,27 € festgestellt. Abzüglich des Gemeindeanteils und der anteiligen Fördermittel von 74.150,00 € beträgt der umlagefähige Aufwand 38.916,01 €.
Als anrechenbare Fläche wurde ohne Anwendung der Regelung für übergroße Grundstücke 276.448,00 m² ermittelt.

Damit ergibt sich für das Jahr 2005 ein Beitragssatz von 0,140772 €/m².

Der Beitragssatz wird für das Abrechnungsgebiet der Ortschaft Ladeburg wie folgt festgesetzt:

Jahr	Beitrag in €/m ²

2005	0,140772
------	----------

Die Satzung über den Beitragssatz tritt rückwirkend zum 31. Dezember 2005, 24.00 Uhr in Kraft.

Gommern, den 06. September 2006

Siegel

gez. Rauls
Bürgermeister

gez. Nickel
Vorsitzender des Stadtrates

Kalkulation des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit der Ortschaft Ladeburg für den Kalkulationszeitraum 2005

Verkehrsanlage	Bezeichnung der Investition	Investitionsaufwand in €
Teilausbau "Friedensstraße"	Straßen- u. Wegebau	Gesamtaufwand
	Begrünung,	umlagefähiger Aufwand
	Beleuchtung	abzüglich Zuschüsse Dritter
		Gesamtaufwand umlagefähiger Aufwand abzügl. Zuschüsse Dritter
	Gesamtaufwand umlagefähiger Aufwand abzügl. Zuschüsse Dritter	
	Gesamtjahresaufwand:	127.258,27
	abzüglich Anteil Gemeinde 40,286 % gem. § 5 d. wSABS (Satzung v. 02.03.04)	51.267,27
	umlagefähiger Aufwand (Bürger)	75.991,01
	Fördermittel (FM) f. 2005 gesamt	74.150,00
	Fördermittel 50 % gem. § 5 wSABS/§ 6 (5)S.5 KAG	37.075,00
	Gemeindeanteil-50 % (v. Gemeinde zu finanzieren)	14.192,27
	umlagefähiger Aufwand (Bürger) - 50 % FM	38.916,01
	anrechenbare Fläche m ² ohne Regelung des übergroßen Grundstückes	276.448,00
	Beitragssatz in € pro m²	0,140772

	Beitragssumme aller Eigentümer Gemeindeanteil aus übergroßen Grundstücken Beitragssumme Gemeindegrundstücke Beitragssumme ohne Gemeindegrundstücke	
--	---	--

302

Stadt Gommern
 Bauamt

**Satzung
 über die Erhebung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit I. der Ortschaft Leitzkau,
 gemäß § 9 der wSABS der Ortschaft Leitzkau vom 09. Januar 2004
 für den Kalkulationszeitraum 2005**

§ 1

Für die Abrechnungseinheit I. der Ortschaft Leitzkau wurde für das Jahr 2005 ein beitragsfähiger Aufwand in Höhe von 215.716,06 € festgestellt. Abzüglich des Gemeindeanteils und der anteiligen Förderung von 123.100,00 € beträgt der umlagefähige Aufwand 82.246,33 €.
 Als anrechenbare Fläche wurde ohne Anwendung der Regelung für übergroße Grundstücke 857.242,00 m² ermittelt.
 Damit ergibt sich für das Jahr 2005 ein Beitragssatz von 0,095943 €/m².

Der Beitragssatz wird für das Abrechnungsgebiet I. Ortschaft Leitzkau wie folgt festgesetzt:

Jahr	Beitrag in €/m ²
2005	0,095943

Die Satzung über den Beitragssatz tritt rückwirkend zum 31. Dezember 2005, 24.00 Uhr in Kraft.

Gommern, den 06. September 2006

Siegel

gez. Rauls
 Bürgermeister

gez. Nickel
 Vorsitzender des Stadtrates

Kalkulation des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit I. der Ortschaft Leitzkau für den Kalkulationszeitraum des Jahres 2005

Verkehrsanlage	Bezeichnung der Investition	Investitionsaufwand in €
Ausbau der Nebenanlagen	Gewegbau Gesamtaufwand	29.514,06

in der Ladeburger Straße		umlagefähiger Aufwand	29.514,06
		abzügl. Zuschüsse Dritter	0,00
Ausbau der Friedenseiche	Straßenbau	Gesamtaufwand	186.202,80
	Gewegbau	umlagefähiger Aufwand	186.202,80
	Beleuchtung	abzügl. Zuschüsse Dritter	0,00
Gesamtjahresaufwand:			215.716,06
		abzüglich Anteil Gemeinde 33,34 % gem. § 5 d. wSABS (Satzung v. 19.02.04)	71.919,73
		umlagefähiger Aufwand (Bürger)	143.796,33
		Fördermittel (FM) f. 2005 gesamt 14.460,00 / 108.640,00 /	123.100,00
		Fördermittel 50 % gem. § 5 wSABS/§ 6 (5)S.5 KAG	61.550,00
		Gemeindeanteil-50 % (v. Gemeinde zu finanzieren)	10.369,73
		umlagefähiger Aufwand (Bürger) - 50 % FM	82.246,33
		anrechenbare Fläche m² ohne Regelung des übergroßen Grundstückes	857.242,00
		Beitragssatz in € pro m²	0,095943
		Beitragssumme aller Eigentümer	
		Gemeindeanteil aus übergroßen Grundstücken	
		Beitragssumme Gemeindegrundstücke	
		Beitragssumme ohne Gemeindegrundstücke	

2. Amtliche Bekanntmachungen

303

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
für Gemeinde Möser
Fachbereich 1

**Bekanntmachung
der 3. Auslegung des Bebauungsplanes „Blumenstraße“,
Gemeinde Möser, (gem. § 3 BauGB)**

Der Gemeinderat Möser hat in seiner Sitzung am 19.07.2006 die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Blumenstraße“ beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Blumenstraße“ und die Begründung liegen

vom 10.10.2006 bis 10.11.2006

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, Zi. 45, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Möser, den 19.09.2006

I.A.

gez.: Jantz
Fachbereichsleiterin

304

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
für Gemeinde Möser
Fachbereich 1

**Bekanntmachung
über die Aufhebung des Satzungsbeschlusses (Beschl.-Nr.: 27/2006) zum
Bebauungsplan „Blumenstraße“, Gemeinde Möser**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 19.07.2006 die Aufhebung der o.g. Satzung beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Möser, den 19.06.2006

I.A.

gez.: Jantz
Fachbereichsleiterin

305

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
für Gemeinde Hohenwarthe
Fachbereich 1

**Bekanntmachung
der öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Schulplatz“,
Gemeinde Hohenwarthe**

Der Gemeinderat Hohenwarthe hat in seiner Sitzung am 19.09.2006 die Durchführung einer 1. Änderung des Bebauungsplanes „ Am Schulplatz “ beschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan „Am Schulplatz“ und die Begründung liegen

vom 10.10.2006 bis 10.11.2006

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, Zi. 45, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Möser, den 19.09.2006

I.A.

gez.: Jantz
Fachbereichsleiterin

306

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
für Gemeinde Möser
Fachbereich 1

**Bekanntmachung
der öffentlichen Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Tannenbreite“,
Gemeinde Möser, (gem. § 3 BauGB)**

Der Gemeinderat Möser hat in seiner Sitzung am 20.09.2006 die Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Tannenbreite“ beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Tannenbreite“ und die Begründung liegen

vom 10.10.2006 bis 10.11.2006

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, Zi. 45, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Möser, den 19.09.2006

I.A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

307

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
für Gemeinde Lostau
Fachbereich 1

**Bekanntmachung
der öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sportpark“,
Gemeinde Lostau, (gem. § 3 BauGB)**

Der Gemeinderat Lostau hat in seiner Sitzung am 05.09.2006 die Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sportpark“ beschlossen.

Folgende Änderungen sollen durchgeführt werden:

- Verschiebung der Baugrenzen sowie Änderungen der Verkehrsflächen im Plangebiet

Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes „Sportpark“ und die Begründung liegen

vom 10.10.2006 bis 10.11.2006

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, Zi. 45, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Möser, den 19.09.2006

I.A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

308

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz –Möser
für Gemeinde Biederitz
Fachbereich 1

Bekanntmachung
**Durchführung Aufhebungsverfahren V + E Plan 12/93 „An der Seilereii“ Wohngebiet Karl -
Marx – Straße Ostseite mit integriertem Grünordnungsplan**
Beschluss Nr. : 154 – 004 – 2006

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 14.09.2006 den Beschluss zur Durchführung des Aufhebungsverfahrens über die Satzung des V+E Planes – 12/ 93 „ An der Seilereii“ Karl- Marx Straße – Ostseite Gemeinde Biederitz beschlossen.

Die Aufhebung erfolgt gemäß § 12 Abs. 6 BauGB, es wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewandt.

Der betroffenen Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben. Dazu liegt der rechtskräftige V+E Plan / Planzeichnung und Begründung in der Zeit

vom 11.10.2006 bis 13.11.2006 während der Dienstzeiten

im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, Fachbereich 3 und in der Nebenstelle Berliner Straße 25, 39175 Heyrothsberge , zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Möser, den 19.09.2006

I.A.

Jantz
Fachbereichsleiterin

309

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
für Gemeinde Schermen
Fachbereich 1

**Bekanntmachung
über die Genehmigung der 1. Änderung
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schermen hat am 18.04.2006 den Feststellungsschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermen, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht gefasst.

Der Flächennutzungsplan wurde am **11.08.2006** (AZ: 204-21101-2.Ä./JL/056) durch das Landesverwaltungsamt, Referat Bauwesen, auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 BauGB mit Auflagen genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der geänderte Flächennutzungsplan in Kraft.

Der geänderte Flächennutzungsplan einschließlich des Erläuterungsberichtes der Gemeinde Schermen kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn Sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Möser, den 19.09.2006

I.A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

310

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
für Gemeinde Möser
Fachbereich 1

**Bekanntmachung
der Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Am
Fenn“, Gemeinde Möser**

Zur Durchsetzung der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Fenn“ hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser am 20.09.2006 die o.g. Veränderungssperre (gem. § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt und der § 14 und § 16 BauGB) beschlossen.

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Fenn“ kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Möser, den 19.09.2006

I.A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

311

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
für Gemeinde Lostau
Fachbereich 1

**Bekanntmachung
der Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des eingeschränkten Gewerbegebietes des Bebauungsplanes „Grabenbruch“, Gemeinde Lostau**

Zur Durchsetzung der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung im eingeschränkten Gewerbegebiet des Bebauungsplanes „Grabenbruch“ und zur Sicherung der planerischen Ziele in diesem Bereich hat der Gemeinderat der Gemeinde Lostau am 05.09.2006 die o.g. Satzung (gem. § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt und der § 14 und § 16 BauGB) beschlossen.

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre für den Bereich des eingeschränkten Gewerbegebietes des Bebauungsplanes „Grabenbruch“ kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Möser, den 19.09.2006

I.A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

312

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
für Gemeinde Königsborn
Fachbereich 1

**Bekanntmachung des Beschlusses – Nr.: 16/05/2006
Jahresrechnung 2004 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2004**

Der Gemeinderat der Gemeinde Königsborn fasste in seiner Sitzung am 31.05.2006 den Beschluss über

1. Die Jahresrechnung 2004 einschließlich Rechenschaftsbericht
2. die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2004
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2004 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit

vom 09.10.2006 bis 20.10.2006

in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Fachbereich 1, Zimmer 5, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Möser, den 19.09.2006

i.A.

gez. Jantz

Fachbereichsleiterin

313

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
für Gemeinde Lostau
Fachbereich 1

**Bekanntmachung
der öffentlichen Auslegung der 1. vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes „Grabenbruch“, Gemeinde Lostau**

Der Gemeinderat Lostau hat in seiner Sitzung am 05.09.2006 den Beschluss zur Durchführung einer 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Grabenbruch“ beschlossen.

Folgende Änderungen sollen durchgeführt werden.

- **Im nördlichen Bereich des eingeschränkten Gewerbegebietes (GE(e)) wird die dort festgesetzte TH von 10,00 m in eine FH von 10,00 m festgesetzt.**
- **Die Höhe der baulichen Anlagen im gesamten (GE(e)) soll auf 10,00 m festgesetzt werden.**
- **Die von der Bebauung freizuhaltende Fläche innerhalb der Fläche mit der Zweckbestimmung: Anlegen eines artenreichen Laub – und Nadelwaldes soll in eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Geh- und Radweg geändert werden.**

Der geänderte Bebauungsplan liegt in der Zeit

vom 10.10.2006 bis 10.11.2006

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, Zi. 45, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von betroffenen Bürgern Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Möser, den 19.09.2006

I.A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

314

Öffentliche Bekanntmachung der
Gemeinde Roßdorf

**Bekanntmachung
2. Änderung, Ergänzung und Erweiterung des fort geltenden Bebauungsplanes 01/94
„Gewerbe- und Industriepark B1“ Roßdorf**

Der Gemeinderat der Gemeinde Roßdorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 31.08.2006 beschlossen, den fortgeltenden Bebauungsplan 01/94 „Gewerbe- und Industriepark B1“ Roßdorf zu ändern, zu ergänzen und den Geltungsbereich zu erweitern.

Mit der 2. Änderung und Ergänzung des fortgeltenden Bebauungsplanes 01/94 „Gewerbe- und Industriepark B1“ Roßdorf soll eine Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes in nordwestlicher Richtung bis an die Gemarkungsgrenze Roßdorf und in nördlicher Richtung sowie die Ausweisung weiterer Straßenverkehrsflächen vorgenommen werden.

Auf der Grundlage des § 11 BauGB ist zwischen der Gemeinde Roßdorf und dem Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen.

Der Beschluss-Nr.:369-04/06 wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 2.Änderung, Ergänzung und Erweiterung ist im anliegenden Kartenausschnitt dargestellt.

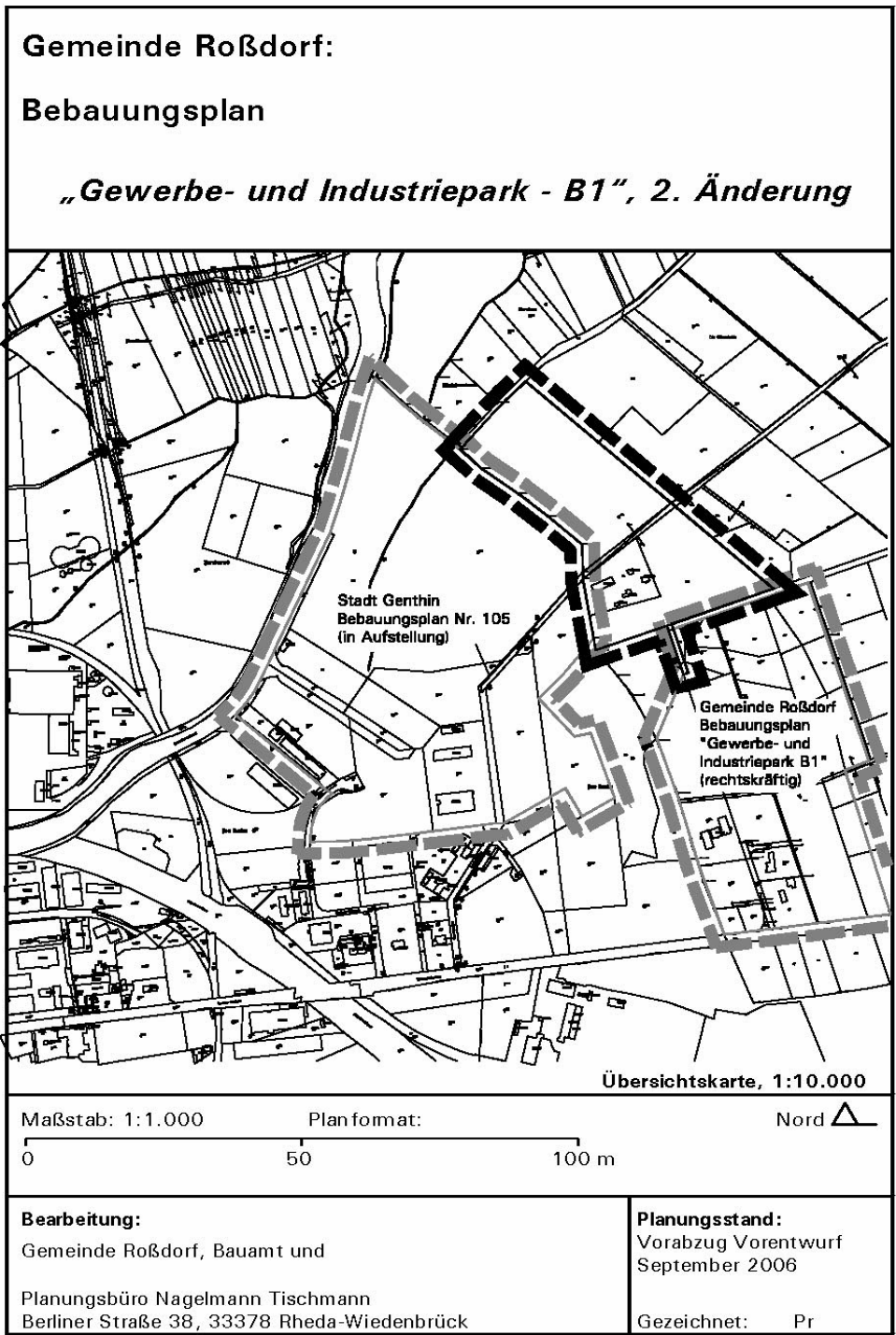
Vorgezogene Bürgerbeteiligung

Zur Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet am Donnerstag dem **19.10.2006 um 18.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Fröbelstraße 23 in 39307 Roßdorf** eine öffentliche Informationsveranstaltung statt, auf der der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wird.

Roßdorf, den 20.09.2006

gez. Dr.Drescher
Bürgermeister

Siegel



Stadt Gommern
Bauamt

Anlage zum Beschluss 0097/2006
Stadtratsbeschluss vom 06. September 2006

Bauprogramm		Übersicht über die Entwicklung der wiederkehrenden Beiträge für Verkehrsanlagen								
OS Ladeburg		Kalkulationszeitraum 2004 bis 2010								
Jahr	geplant Baumaßnahme	detaillierte Benennung	Menge m ²	EP	in EURO	Fördermittel- beantragung	Fördermittel Dorferneuerung	Gesamtkosten	davon Gemein- deanteil	davon Bür- geranteil
2004	Dorfstr./K.-M.-Str. bis Kita (BA-A)	Gewegbau + Zufahrten (ohne Beleucht.)			59.454,99	30.345,71 2.683,10	30.345,71 2.683,10	52.695,53 6.759,46	23.952,04	35.502,95
	K.-M.-Str. östl. Seite bis OA nach Leitzkau (BA-C)	Gewegbau + Beleuchtung			71.959,77	35.698,85 6.096,26 4.179,51	32.626,74 5.584,15 3.821,09	54.377,90 9.306,91 8.274,96	28.989,71	42.970,06
	Dorfzentrum (BA-B)	Tiefbau + Beleuchtung			63.601,67	32.986,09 1.205,47 3.419,16	31.044,05 2.179,04 3.322,31	51.740,09 3.631,73 8.229,85	25.622,57	37.979,10
Gesamtaufwand:					195.016,43	116.614,15	111.606,19	195.016,43	78.564,32	116.452,11
2005	Teilausbau Friedensstraße	Tiefbau Beleuchtung Begrünung			123.596,78	74.158,07	112.360,71 11.236,07	127.258,27	51.267,27	75.991,01
2006	K.-M.-Str. H.-Nr. 37 bis 32	Gewegbau Einfahrten Beleuchtung								
2007	Neuer Wiesenweg von H.-Nr. 1 bis 3	Tiefbau Beleuchtung			Vorschau					

2008	K.-M. Str. H.-Nr. 34	Tiefbau Beleuchtung			Vorschau				
2009	K.-M.-Str. H.-Nr. 30 bis 32 (Konsum bis hinter Teich)	Tiefbau Beleuchtung			Vorschau				
2010									

- Beachte!** 1. Oberste Priorität ist der Einsatz/Bereitstellung von Fördermitteln zur Weiterführung des Bauprogrammes.
 2. Die detaillierten Unterlagen zu den einzelnen Baumaßnahmen können im Bauamt Stadt Gommern, Zimmer 12 zu den Dienststunden eingesehen werden.
 3. Die Tiefbaumaßnahmen, welche sich in der Phase der Vorschau befinden, können zeitlich auch verschoben werden.

316

Stadt Gommern
 Bauamt
 Anlage zum Beschluss 0098/2006
 Stadtratsbeschluss vom 06. September 2006

Bauprogramm		Übersicht über die Entwicklung der wiederkehrenden Beiträge für Verkehrsanlagen Kalkulationszeitraum 2003 bis 2014								
OS Leitzkau										
Jahr	geplante Baumaßnahme	detaillierte Benennung	Menge m ²	EP	in EURO	Fördermittelbeantragung	Fördermittel Dorferneuerung	Gesamtkosten	davon Gemeindeanteil	davon Bürgeranteil
2003	Alter Weg/ Zerbster Straße (ehem. B 184)	Gewegbau Beleuchtung Begrünung			163.237,73	178.600,00 gesamt	90.000,00	140.975,58	47.001,26	93.974,33
	Kirchstraße	Straßenbau Gewegbau Begrünung Beleuchtung			46.109,51	42.430,00 gesamt		46.109,51	15.372,91	30.736,60

	Krugstraße	Straßenbau Gewegbau Begrünung Beleuchtung			61.430,89	56.010,00 gesamt		61.430,89	20.481,06	40.949,83
Gesamtaufwand:					270.778,13	277.040,00	135.049,00	248.515,98	82.855,23	165.660,75
2004	Alter Weg/ Zerbster Straße (ehem. B 184)	Gewegbau Beleuchtung Begrünung			180.383,88	178.600,00 gesamt	98.730,00	180.383,88	60.139,99	120.243,90
	Kirchstraße	Straßenbau			24.326,68	42.438,38 gesamt	40.680,00	24.326,68	8.110,52	16.216,17
	Krugstraße	Straßenabu			25.913,32	56.010,00 gesamt	50.199,00	25.913,32	8.639,50	17.273,82
	Teichstraße	Straßenbau			120.397,59	70.900,00	69.640,00	120.379,59	40.134,56	80.245,04
	Feldstraße	Straßenbau			32.836,77	21.850,00	18.180,00	32.836,77	10.947,78	21.888,99
Gesamtaufwand:					383.858,24	369.798,38	232.291,00	383.840,24	127.972,35	255.879,90
2005	Beginn	Tiefbau			Kosten wer- den im Jahr 2006 erfasst!					
	K.-M.-Str.	Beleuchtung Begrünung								
	Ladeburger Straße	Beleuchtung Gewegbau			29.514,06	14.460,00	14.460,00	29.514,06	9.839,99	19.674,07

	Friedenseiche	Tiefbau Beleuchtung Gewegbau			186.202,80	109.300,00	108.640,00	186.202,80	62.080,01	124.122,79
Gesamtaufwand:					215.716,86	123.760,00	123.100,00	215.716,86	71.919,73	143.796,33
2006	Weiterführung K.-M.-Str.	Gewegbau Einfahrten Beleuchtung			123.596,78	74.158,07	112.360,71 11.236,07	127.258,27	51.267,27	75.991,01
2007	Im Winkel	Tiefbau Beleuchtung			<i>Vorschau</i>			83.800,00	27.938,92	55.861,08
2008	Mühlenstraße	Tiefbau Beleuchtung			<i>Vorschau</i>			91.900,00	30.639,46	61.260,54
2009	Loburger Straße	Tiefbau Beleuchtung Gewegbau			<i>Vorschau</i>			83.200,00	27.738,88	55.461,12
2010	Kampfstraße	Tiefbau Beleuchtung Gewegbau			<i>Vorschau</i>			86.700,00	28.905,78	57.794,22
2011	Althaus	Tiefbau Beleuchtung Gewegbau			<i>Vorschau</i>			124.600,00	41.541,64	83.058,36
2012	Kierchsteig	Gewegbau Beleuchtung			<i>Vorschau</i>			41.200,00	13.736,08	27.463,92
2013	Neuhaus	Tiefbau Beleuchtung Gewegbau			<i>Vorschau</i>			82.100,00	27.372,14	54.727,86
2014	Weiterführung Plankenbreite	Tiefbau Beleuchtung Gewegbau			<i>Vorschau</i>			59.800,00	19.937,32	39.862,68

- Beachte! 1. Oberste Priorität ist der Einsatz/Bereitstellung von Fördermitteln zur Weiterführung des Bauprogrammes.
2. Die detaillierten Unterlagen zu den einzelnen Baumaßnahmen können im Bauamt Stadt Gommern, Zimmer 12 zu den Dienststunden eingesehen werden.
3. Die Tiefbaumaßnahmen, welche sich in der Phase der Vorschau befinden, können zeitlich auch verschoben werden.
-

317

Ortschaftsrat Ladeburg
Sitzung am 03.07.2006

Bau- und Umweltausschuß
Sitzung am 08.08.2006

Hauptausschuß
Sitzung am 23.08.2006

Stadtrat
Sitzung am 06.09.2006

Beschluss - Nr.: 0093/2006

1. Betreff:

Satzung über die Erhebung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit der Ortschaft Ladeburg, gemäß § 9 der wSABS der Ortschaft Ladeburg vom 02. März 2004 für den Kalkulationszeitraum 2004

2. Sachverhalt:

In der Ortschaft Ladeburg wurde am 02. März 2004 unter Beschluß-Nr.: 186-50-2004 eine wSABS beschlossen. Gemäß dem § 9 in diesem Regelwerk ist eine gesonderte Satzung über den Beitragssatz in der Abrechnungseinheit Ladeburg für den Kalkulationszeitraum 2004 im Stadtrat am 20. September 2005 beschlossen worden. Die Satzung sollte nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft treten.

Diese in Kraftsetzung ist aufzuheben und durch das Datum rückwirkend zum 31. Dezember 2003, 24.00 Uhr zu ersetzen (neueste Rechtsprechung).

3. Beschluß

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung der in Kraftsetzung aus dem Beschluß 117/2005 und beschließt die rückwirkende in Kraftsetzung zum 31. Dezember 2003, 24.00 Uhr.

Beratungsergebnis						
Gremium	Datum	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung	Zurückverweisung
Ortschaftsrat	03.07.2006		8	0	0	
Bau- und Umweltausschuß	08.08.2006		5	0	0	
Hauptausschuß	23.08.2006		5	0	0	
Stadtrat	06.09.2006		23	0	0	

Siegel

W. Rauls
Bürgermeister

K.-H. Nickel
Vorsitzender des Stadtrates

318

Ortschaftsrat Leitzkau
Sitzung am 29.06.2006

Bau- und Umweltausschuß

Sitzung am 08.08.2006

Hauptausschuß
Sitzung am 23.08.2006

Stadtrat
Sitzung am 06.09.2006

Beschluss - Nr.: 0094/2006

1. Betreff:

Satzung über die Erhebung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit I. der Ortschaft Leitzkau, gemäß § 9 der wSABS der Ortschaft Leitzkau vom 09. Januar 2004 für den Kalkulationszeitraum 2003

2. Sachverhalt:

In der Ortschaft Leitzkau wurde am 16. April 2003 unter Beschluß-Nr.: 30-27-2003 eine wSABS beschlossen. Gemäß dem § 9 in diesem Regelwerk ist eine gesonderte Satzung über den Beitragssatz in der Abrechnungseinheit I. Leitzkau für den Kalkulationszeitraum 2003 im Stadtrat am 20. September 2005 beschlossen worden. Die Satzung sollte nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft treten.

Diese in Kraftsetzung ist aufzuheben und durch das Datum rückwirkend zum 31. Dezember 2003, 24.00 Uhr zu ersetzen (neueste Rechtsprechung).

3. Beschluß

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung der in Kraftsetzung aus dem Beschluß 115/2005 und beschließt die rückwirkende in Kraftsetzung zum 31. Dezember 2003. 24.00 Uhr.

Beratungsergebnis						
Gremium	Datum	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung	Zurückverweisung
Ortschaftsrat	29.06.2006		10	0	1	
Bau- und Umweltausschuß	08.08.2006		5	0	0	
Hauptausschuß	23.08.2006		5	0	0	
Stadtrat	06.09.2006		23	0	0	

Siegel

gez. Rauls
Bürgermeister

gez. Nickel
Vorsitzender des Stadtrates

Sitzung am 08.08.2006

Hauptausschuß
Sitzung am 23. 08.2006

Stadtrat
Sitzung am 06.09.2006

Beschluss - Nr.: 0095/2006

1. Betreff:

Satzung über die Erhebung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit I. der Ortschaft Leitzkau, gemäß § 9 der wSABS der Ortschaft Leitzkau vom 09. Januar 2004 für den Kalkulationszeitraum 2004

2. Sachverhalt:

In der Ortschaft Leitzkau wurde am 16. April 2003 unter Beschluß-Nr.: 30-27-2003 eine wSABS beschlossen. Gemäß dem § 9 in diesem Regelwerk ist eine gesonderte Satzung über den Beitragssatz in der Abrechnungseinheit I. Leitzkau für den Kalkulationszeitraum 2004 im Stadtrat am 20. September 2005 beschlossen worden. Die Satzung sollte nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft treten.

Diese in Kraftsetzung ist aufzuheben und durch das Datum rückwirkend zum 31. Dezember 2004, 24.00 Uhr zu ersetzen (neueste Rechtsprechung).

3. Beschluß

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung der in Kraftsetzung aus dem Beschluß 116/2005 und beschließt die rückwirkende in Kraftsetzung zum 31. Dezember 2004, 24.00 Uhr.

Beratungsergebnis						
Gremium	Datum	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung	Zurückverweisung
Ortschaftsrat	29.06.2006		10	0	1	
Bau- und Umweltausschuß	08.08.2006		5	0	0	
Hauptausschuß	23.08.2006		5	0	0	
Stadtrat	06.09.2006		23	0	0	

Siegel

gez. Rauls
Bürgermeister

gez. Nickel
Vorsitzender des Stadtrates

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

320

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Postfach 10 14 32 - 39554 Stendal ☎ (03931) 633 - 0

Öffentliche Bekanntmachung

Vorzeitige Ausführungsanordnung vom 13.09.2006

Bodenordnungsverfahren: **Menz**
 Stadt: **Gemeinde Menz**
 Landkreis: **Jerichower Land**
 Verfahrensnummer: **JL 2/0888/01**

1.

Im Flurneuordnungsverfahren Menz, AZ.: JL 2/0888/01, wird hiermit die vorzeitige Ausführung des am 23.02.2006 bekannt gegebenen Bodenordnungsplanes Menz in der Fassung der Nachträge I und II angeordnet (§ 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 63 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)).

1.1

Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes wird auf den 01.10.2006 festgesetzt.

Der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i.V. mit § 61 Satz 2 FlurbG).

1.2

Wird dieser vorzeitig ausgeführte Bodenordnungsplan später unanfechtbar geändert, so wird diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den oben festgesetzten Zeitpunkt zurückwirken

1.3.

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die vorzeitige Ausführungsanordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

2. Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung liegen vor, weil die Flurneuordnungsbehörde den verbliebenen Widerspruch gem. § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i.V. mit § 60 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) dem Landesverwaltungsamt Halle zur Entscheidung vorgelegt hat und aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden.

Der bisherige Zustand kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Teilnehmer im Grundbuch als neue Eigentümer eingetragen werden und somit auch rechtlich über Ihre neuen Grundstücke verfügen (Belastungen, Veräußerung, Erbauseinandersetzung, Erbbaurechte, u.s.w.) können.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten, da mit dem Eintritt des im Bodenordnungsplanes und seinen Nachträgen vorgesehenen Rechtszustandes zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt für die Beteiligten Rechtssicherheit und klare Rechtsverhältnisse herbeigeführt werden und das Auseinanderfallen von Besitzstand und Eigentum aufgehoben wird.

Ein weiteres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes Menz einschließlich der Nachträge wird vermieden und die Abwicklung des gesamten Verfahrens beschleunigt.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit wegen der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Demgegenüber kann der verbliebene Widerspruch einen weiteren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes nicht rechtfertigen, weil auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung der Bodenordnungs-

plan geändert werden kann und diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Stichtag zurückwirkt (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i.V. mit §§ 63 und 64 FlurbG). Nach dem § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V. mit §§ 79 Abs. 2 und § 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der voraussichtlich durch Widersprüche berührten Flächen nicht zulässig. Durch diese gesetzlichen Vorschriften sind auch die Interessen des Widerspruchsführers gewahrt.

Das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes und einer rechtskräftigen Entscheidung über evtl. Rechtsbehelfe überwiegen das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen, mit der Folge, dass gegen die vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erhoben werden.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der angegebenen Frist eingegangen ist.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Gericht der Hauptsache - dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Str. 67a, 39104 Magdeburg - 8. Senat (Flurbereinigungssenat) - der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO) zulässig.

gez. Engelhardt
Abteilungsleiter 2

(Dienstsiegel)

321

Regionale Planungsgemeinschaft
Magdeburg
Der Verbandsvorsitzende

Hinweisveröffentlichung

Am 01.11.2006 um 16:00 Uhr

**im Raum 143 (Landesverwaltungsamt Halle, Nebenstelle Magdeburg)
Olvenstedter Straße 1 – 2 in 39108 Magdeburg**

findet die nächste Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg statt. Die Sitzungsbekanntmachung einschließlich der Tagesordnung wird im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

Nr. 10

am 17.10.2006

veröffentlicht.

Das Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt ist zu beziehen bei Frau Bergner (Telefon-Nr. 0345/514-1175) Willy-Lohmann-Str. 7, 06114 Halle.

Magdeburg, den 25.09.2006

gez: Dr. Lutz Trümper
Verbandsvorsitzender

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich. Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.